



Aachen, den 21.11.2012

Hinweisverfahren 2012/21

Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

die Clearingstelle EEG bat den Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) um eine Stellungnahme zum Hinweisentwurf 2012/21 vom 25.10.2012, der wir gerne nachkommen.

Grundsätzlich stimmt der SFV diesem Hinweisentwurf zu.

Wir möchten jedoch folgende Rückfragen und Ergänzungsvorschläge einbringen:

1) Teilweises Versetzen einzelner Solarmodule aus einer PV-Gesamtanlage

Bisher geht die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweisentwurf noch nicht auf die Rechtsfolgen ein, die sich aus dem teilweisen Versetzen einzelner Solarmodule einer PV-Anlage ergeben. Ein Rechtshinweis wäre aber immer dann notwendig, wenn die Bestimmung der Vergütungshöhe auf Grundlage der Vergütungsstaffelung nach § 33 (1) EEG 2009 bzw. § 32 (2) EEG 2012 erfolgte.

Nach unserem Verständnis könnte man auf Grundlage des Hinweisentwurfs zu dem Schluss kommen, dass am neuen Standort weiterhin die Mischvergütung der Gesamtanlage in Folge des (Erst)Inbetriebnahmedatums gewährt werden müsste, unabhängig davon, wie groß die neue Teilanlage am neuen Standort ist. Ebenso dürfte sich die Mischvergütung der verbleibenden Teilanlage am alten Standort nicht ändern, obwohl die Gesamtgröße der Anlage reduziert wurde.

Da jedoch nicht zweifelsfrei Klarheit besteht, empfehlen wir ein gesondertes Aufgreifen im Hinweis.

2) Anwendung von § 19 (1) EEG 2009 / 2012

Unklar ist uns, ob das Versetzen von PV-Anlagen Einfluss auf die Ermittlung der Vergütungshöhe hat, wenn am neuen Standort zu einer bereits bestehenden PV-Anlage eine (ganz oder teilweise) versetzte PV-Anlage hinzukommt. In welcher Weise findet § 19 (1) EEG 2009 / 2012 Anwendung?

Aus unserer Sicht darf § 19 (1) EEG 2009 / 2012 nicht angewendet werden. Die Vergütungshöhe der versetzten Anlage steht auch dann in keinem Verhältnis zur bereits bestehenden Anlage am neuen Standort, wenn die beide Anlagen innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten in Betrieb gesetzt wurden. Die Vergütungshöhe der versetzten Anlage bleibt bestehen.

>

3) Eigenverbrauch

In Rd-Nr. 40 stellt die Clearingstelle EEG klar, dass die in § 33 (2) EEG 2009 / EEG 2012 dargelegte Möglichkeit, eine Umstellung zwischen Volleinspeisung und Eigenverbrauch des erzeugten Solarstroms durchzuführen, die Vergütungsfähigkeit am Standort nicht beeinflussen würde. Anlagenbetreiber hätten demnach einen Anspruch auf Zahlung einer Eigenverbrauchsvergütung, wenn sie von Volleinspeisung auf Eigenverbrauch wechseln, da „die Solaranlage (...) unverändert am selben Standort betrieben werden“ würde. Zitat: „Allein die Veränderung der Abrechnungsart machte bestehende PV-Anlagen nicht zu einem anderen Vorhaben oder einem anderen Anlagentypus.“

Diese Ausführungen der Clearingstelle führen unserer Meinung nach noch nicht eindeutig zu dem Schluss, von welchem vergütungsrechtlichen Anspruch auszugehen ist, wenn eine PV-Dachanlage mit Volleinspeisung / Eigenverbrauch versetzt wird und später zu Eigenverbrauch / Volleinspeisung wechselt. Hat der Anlagenbetreiber am neuen Standort auch weiterhin Anspruch auf einer Eigenverbrauchsvergütung des Inbetriebnahmejahrs, obwohl der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des EEG 2012 n.F. die Förderung des Eigenverbrauchs einstellte?

Der SFV bejaht die Fragestellung. Die Intention des Anlagenbetreibers, erst den erzeugten Solarstrom zu verbrauchen, wenn die Höhe der sonstigen Strombezugskosten einer wirtschaftlichen Betrachtung stand halten, sollte auch nach dem Ortswechsel der Anlage unberührt bleiben. Nur dann, wenn der Vergütungstatbestand „Gebäudeanlage“ nicht mehr erfüllt wäre, darf der Eigenverbrauch keiner Förderung mehr unterliegen.

Darüber hinaus muss u.E. auch hier die Frage geklärt werden, welche vergütungsrechtlichen Folgen das vollständige oder teilweise Versetzen einer PV-Anlage nach sich zieht, wenn am neu gewählten Standort bereits eine PV-Installation (mit oder ohne Eigenverbrauchsförderung) existiert. Wie wird die für Eigenverbrauch anzuwendende Grenze der gesamt installierten Leistung (30 kW-Grenze bzw. 500 kW-Grenze nach § 33 (2) EEG 2009 / 2012) angewandt?

Und wie wird die Vergütung berechnet, wenn der Anlagenbetreiber am neuen Standort mehr bzw. weniger als 30 % des erzeugten Solarstroms verbraucht (siehe Änderung des § 33 (2) im Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 11. August 2010).

4.) Technische Vorgaben nach § 6 EEG 2012

Im Rd-Nr. 59 des Hinweis der Clearingstelle wird dargelegt, dass sich „das Versetzen von PV-Modulen, die vor dem 1. Januar 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, dann auf die Anwendbarkeit der Regelungen auswirken, wenn dadurch die Leistung einer bestehenden Installation verringert wird.“

Wie ist § 6 (1) -(3) EEG 2012 jedoch anzuwenden, wenn sich die bestehende Installation am neuen Standort vergrößert, weil dort bereits eine Anlage existiert? Gibt es eine Nachrüstpflicht?

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dipl.-Ing. Susanne Jung